



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Rolle und Aufgaben der Helfenden Hände

1. Welche konkreten Aufgaben dürfen Helfende Hände im Kita-Alltag übernehmen und welche Aufgaben sind ihnen ausdrücklich untersagt?

Antwort:

Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben eine betreuende Hilfskraft in einer Kita tatsächlich vor Ort übernimmt und welche nicht, entscheidet der Kita-Träger als Arbeitgeber sowie die Kita-Leitung. Grundsätzlich unterstützen betreuende Hilfskräfte die pädagogischen Fachkräfte im Kita-Alltag.

2. Mit wie vielen Kindern dürfen Helfende Hände gleichzeitig tätig sein? Gibt es hierfür eine gesetzlich oder fachlich empfohlene Höchstzahl oder pädagogische Mindestvorgaben?

Antwort:

Die tatsächliche Anwesenheit der Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen regelt § 27 KiTaG:

- In der Kita muss pro angefangenem Kontingent von 15 Kindern mindestens eine Betreuungskraft anwesend sein, jedoch immer mindestens zwei Betreuungskräfte insgesamt.
- Eine der Betreuungskräfte muss eine Gruppenleitung, eine weitere Kraft muss mindestens pädagogische Assistenzkraft sein.
- Ausnahme: Bei weniger als zehn Kindern reicht neben der Gruppenleitung eine zusätzliche Betreuungskraft.
- Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern unter drei Jahren und Kindern mit Behinderungen gerecht zu werden, zählen diese bei der Berechnung doppelt.
- Für jedes weitere Kontingent von 15 anwesenden Kindern muss je eine weitere Betreuungskraft anwesend sein, die auch betreuende Hilfskraft sein kann.

Somit ist verbindlich geregelt, dass eine betreuende Hilfskraft stets gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften tätig ist. Die Regelung definiert eine absolute Untergrenze.

Entscheidend ist jedoch, wie sich die Situation vor Ort tatsächlich darstellt. Deshalb entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation der Fachkräfte, der anwesenden Kinder, der aktuellen Gruppenzusammensetzung und der jeweiligen Aktivität darüber, wie viele Kinder eine Betreuungskraft in der jeweiligen Einrichtungen gleichzeitig betreuen kann. Dabei ist die Aufsichtspflicht und das Wohl der Kinder stets sicherzustellen.

3. Dürfen Helfende Hände in Gruppenphasen ohne anwesende Fachkraft tätig sein – etwa in Randzeiten, bei Krankheitsvertretung oder im Außengelände? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Antwort:

Über den konkreten Einsatz der jeweiligen Betreuungskräfte entscheidet die Einrichtungsleitung in Hinblick auf die Gewährleistung der Aufsichtspflicht. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie wird sichergestellt, dass Helfende Hände im Kita-Alltag nicht dauerhaft als Ersatz für pädagogisches Fachpersonal eingeplant werden, sondern tatsächlich nur unterstützend tätig sind?

Antwort:

§ 26 KiTaG regelt die Mindestpersonalausstattung. So gilt als Fördervoraussetzung, dass eine Kindertageseinrichtung über eine Mindestpersonalausstattung verfügt, die mit zur Gruppenleitung befähigten Fachkräften, pädagogischen Assistenzkräften und zu maximal einem Achtel mit quereinsteigenden pädagogischen Assistenzkräften erfüllt ist. Damit ist sichergestellt, dass im Kern pädagogische Fachkräfte mit der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen betraut sind.

Darüber hinaus entscheidet der Einrichtungsträger im Rahmen des Personalbudgets über die Beschäftigung weiterer pädagogischer Fachkräfte oder betreuender Hilfskräfte.

5. Inwiefern werden Helfende Hände bei der Berechnung des Anstellungsschlüssels bzw. der Personalbemessung nach dem KitaG berücksichtigt?

Antwort:

Betreuende Hilfskräfte werden nach § 37 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG in der Berechnung der Einzelansätze bei der Ausschöpfung des der jeweiligen Einrichtung nach § 38 KiTaG zustehenden Personalbudgets mit der Entgeltgruppe S 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) berücksichtigt.

6. Wie ist der Zugang zur Tätigkeit als Helfende Hand geregelt? Welche Anforderungen gelten hinsichtlich Eignung, Qualifikation, Kinderschutzkenntnissen und Führungszeugnis?

Antwort:

Nach § 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII hat der Einrichtungsträger in Hinblick auf die Eignung des Personals ein erweitertes Führungszeugnis jeder in der Einrichtung tätigen Betreuungskraft vorzulegen.

Zudem ist in § 28 Absatz 7 KiTaG geregelt, dass betreuende Hilfskräfte eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.

7. Welche begleitenden Fortbildungs- oder Einführungsmöglichkeiten bietet das Land für Helfende Hände an, um eine qualitätsgesicherte Einarbeitung in den Kita-Alltag zu ermöglichen?

Antwort:

Das Land ist bekanntermaßen selbst kein Weiterbildungsträger und bietet keine Fortbildungen an. Das Land stellt jedoch Fördermittel für Fort- und Weiterbildungen zu Verfügung, mit denen auch Kinderschutz-Fortbildungen für betreuende Hilfskräfte gefördert werden können.

In Hinblick auf die für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 Satz 2 KiTaG verpflichtende Kinderschutzfortbildung erarbeitet das Land aktuell eine Empfehlung zu Inhalten und Umfang der Fortbildung. Diese Empfehlung soll dazu beitragen, dass landesweit ein möglichst einheitlicher Qualitätsstandard zu dieser spezifischen Kinderschutzfortbildung und ihrer Umsetzung erzielt wird.

8. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige praktische Umsetzung des Einsatzes von Helfenden Händen im Hinblick auf pädagogische Qualität, Arbeitsbelastung der Fachkräfte und Rückmeldungen aus den Einrichtungen?

Antwort:

Die Landesregierung ist überzeugt, dass in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gut qualifiziertes Fachpersonal erforderlich ist, damit Kindertageseinrichtungen ihren wichtigen Bildungsauftrag umsetzen können. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen tragen dem Rechnung, indem eine Mindestpersonalausstattung mit Fachpersonal jederzeit gewährleistet ist.

Mit der Systematik des Anstellungsschlüssels hat die Landesregierung gleichwohl die Flexibilität der Einrichtungsträger deutlich erhöht, je nach Bedarf und Verfügbarkeit vor Ort unterschiedliches Personal in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Damit erweitern sich die Möglichkeiten für Kindertageseinrichtungen, neben pädagogischen Fachkräften ergänzend betreuende Hilfskräfte und ebenso Praktikant*innen und Auszubildende zu beschäftigen.

Die Beschäftigung von betreuenden Hilfskräften kann für Einrichtungen eine große Chance bedeuten, indem zum einen pädagogische Fachkräfte unterstützt und entlastet werden, zum anderen aber – im Sinne der Fachkräftegewinnung – die betreuenden Hilfskräfte sich durch entsprechende Weiterqualifizierung perspektivisch selbst zu Fachkräften weiterqualifizieren.

Der Landesregierung liegen Rückmeldungen dazu vor, dass Einrichtungen betreuende Hilfskräfte bewusst einsetzen, diese in multiprofessionellen Teams in den Alltag gut integrieren und ihren Einsatz insgesamt als großen Gewinn erleben. Manche Kindertageseinrichtungen entscheiden sich hingegen bewusst dafür, ausschließlich einschlägig ausgebildetes Fachpersonal zu beschäftigen.

Die Landesregierung hat mit dem gesetzlichen Rahmen viele Möglichkeiten geschaffen, damit Kindertageseinrichtungen vor Ort die jeweils passende Entscheidung treffen können.